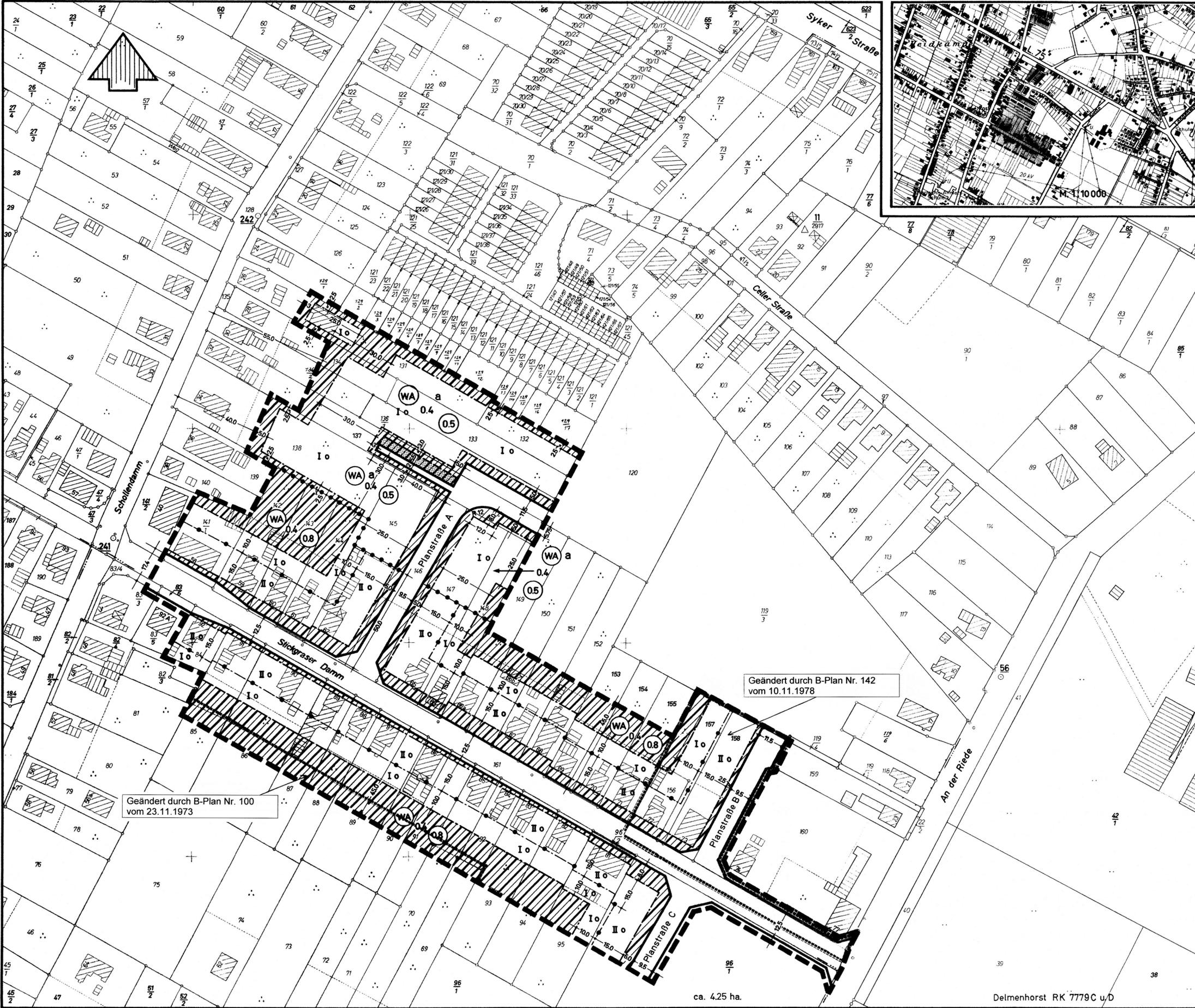


Bebauungsplan Nr. 94

für ein Teilgebiet zwischen dem Stickgraser Damm (beiderseits), dem Schollendamm, der Celler Straße und der Straße An der Riede in Delmenhorst.

Maßstab 1:1000



--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
Mit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 treten alle bis dahin rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 94 außer Kraft.

a) Art und Maß der baulichen Nutzung

--- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung bzw. Abgrenzung des Maßes der Nutzung.

Allgemeine Wohngebiete

I, II Höchste Anzahl der Vollgeschosse
0.4 Grundflächenzahl

0.5 **0.8** Geschosflächenzahl

a In diesen Baugebieten sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

b) Bauweise, Baugrenzen

Offene Bauweise

--- Baugrenze

--- Geschosgrenze

c) Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche

--- Straßenbegrenzungslinie

d) Fahr- und Leitungsrechte

Fläche mit Fahrrechten zugunsten der hier oder an der 2 m breiten öffentlichen Verkehrsfläche angrenzenden Baugrundstücke sowie mit Leitungsrechten zugunsten öffentlicher Leitungsanlagen für unterirdische Versorgungsanlagen.

e) Sonderfestsetzungen

Nebenanlagen nach § 14 der Baunutzungsverordnung und Garagen dürfen auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baugrenzen nicht errichtet werden.

Für bestehende Gebäude und Gebäudeteile außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen, die nicht gleichzeitig in eine öffentliche Verkehrsfläche hineinragen, gilt die Festsetzung der Baugrenzen nur, wenn sie durch einen Neubau ersetzt oder Umbauten durchgeführt werden, die einem Neubau gleichkommen. Sonstige innere Umbauten sind als Ausnahme zulässig.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Rat der Stadt Delmenhorst am 23.3.1972 beschlossen.
Delmenhorst, den 13.4.1972

Der Oberstadtdirektor:
i.A.

Siegel

gez. Schäfer
Bauoberamtsrat

Zur Herstellung der Planunterlage wurden Flurkarten des Katasteramtes Delmenhorst verwendet.
Der Gebäudebestand wurde durch das Stadtplanungsamt ergänzt.
Bodenordnende Maßnahmen erfordern im Einzelfall eine katasteramtliche Vermessung.
Delmenhorst, den 13.4.1972

Stadtplanungsamt:

Siegel

gez. Schäfer
Bauoberamtsrat

Für die Aufstellung des Planentwurfes:
Delmenhorst, den 1.11.1971 (geänd. 23.2.1972)
Stadtbaumeister:
i.V.

Stadtplanungsamt:

gez. Ötting
Oberbaurat

gez. Schäfer
Bauoberamtsrat

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung erfolgte in der Zeit vom 21.4.1972 bis 23.5.1972 (einschließlich).
Delmenhorst, den 15.9.1972

Der Oberstadtdirektor:
i.V.

Siegel

gez. Tamsen
Stadtbaumeister

Der Bebauungsplan wurde am 10.7.1972 vom Rat der Stadt Delmenhorst aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 27.10.1971 in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (B-BauG) vom 23.6.1960 und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung vom 26.11.1968 als Satzung beschlossen.
Delmenhorst, den 15.9.1972

Stadt Delmenhorst

Siegel

gez. Eckert
(Eckert)
Oberbürgermeister

gez. Mehrrens
(Mehrrens)
Oberstadtdirektor

GENEHMIGT
NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES
V. 23. JUNI 1960 (BGBL. I. S. 341) GEMÄSS
VERFÜGUNG VOM 10.11.1972
DER PRÄSIDENT DES NIEDERS.
VERW. BEZIRKS OLDENBURG
OLDENBURG, DEN 10.11.1972

IM AUFTRAGE:
GEZ. ONNEN

Der genehmigte Bebauungsplan wurde am 15.12.1972 nach § 12 BBauG bekanntgemacht und mit der Begründung öffentlich ausgelegt. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Delmenhorst, den 27.12.1972

Siegel

gez. Mehrrens

Geändert durch B-Plan Nr. 142 vom 10.11.1978

Geändert durch B-Plan Nr. 100 vom 23.11.1973

ca. 4,25 ha.

Delmenhorst RK 7779C u.D